

Abgabe, Verbindung und Trennung von staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Abgabe

- ist in § 39 Abs. 3 AktO geregelt
- Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft
 - sind die dafür vorgesehenen Funktionen in MESTA zu nutzen
 - nach der Durchführung sind die Daten zu überprüfen bzw. zu ergänzen
 - bei Abgabe in die Vollstreckung ist darauf zu achten, dass bei U-Haft unter U-Haft-Ende ein Tag vor Rechtskraft das Datum einzutragen ist
 - Angabe des führenden Delikts ist zu prüfen
 - es werden alle Aktenbestandteile mitzugeben (Akten, Beistücke sowie Handakten)

Abgabe, Verbindung und Trennung von staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Abgabe

- Abgabe von einer Staatsanwaltschaft an eine andere
 - die endgültige Abgabe darf erst vorgenommen werden, wenn die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren übernommen und das dortige Aktenzeichen mitgeteilt hat
 - bei Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Staatsanwaltschaft ist auch die Handakte abzugeben
 - es ist nicht erlaubt, die Handakte oder den Inhalt der Handakte zur Überwachung zu behalten, wenn es sich um Abgabe innerhalb der Berliner Strafverfolgungsbehörden handelt

Abgabe, Verbindung und Trennung von staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Verbindung

- Verbindung mit Verfahren einer anderen Staatsanwaltschaft
 - zunächst wird mit das Verfahren mit einem neuen Js-Aktenzeichen der eigenen Staatsanwaltschaft registriert und kann dann erst als Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft verbunden werden
 - sobald das Gericht zwei Verfahren miteinander verbindet, teilt es den Verbindungsbeschluss der StA mit

Abgabe, Verbindung und Trennung von staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Trennung

- zu unterscheiden sind im Wesentlichen folgende Arten von Trennverfahren
 - im Ermittlungsverfahren
 - es können Beschuldigte und Taten abgetrennt werden
 - es entstehen jeweils eigenständige Verfahren
 - im Hauptverfahren
 - das Gericht kann Personen abtrennen
 - diese Verfahren erhalten ein neues gerichtliches Aktenzeichen durch den Zusatz Trennband oder Trb1
 - diese Trennung hat keine Auswirkungen auf das staatsanwaltliche Aktenzeichen

Abgabe, Verbindung und Trennung von staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Trennakte

- Urteile, die im Hauptverfahren gegen mehrere Angeklagten ergehen, werden teils rechtskräftig, teils werden sie angefochten
- aus MESTA-technischen Gründen wird das Verfahren hinsichtlich der bereits rechtskräftigen Verurteilten bei der StA abgetrennt und Trennakte angelegt
- Die Trennakte bestehen aus den für die Vollstreckungseinleitung erforderlichen Kopien
- alle Vollstreckungstitel und Originalbelege verbleiben dagegen in der Ursprungsakte zum Versand an das Berufungs- oder Revisionsgericht
- Trennverfahren sind keine eigenständige Verfahren
- Trennakte und das VH eines solchen Trennverfahrens müssen nach Erledigung der Vollstreckung dem Ursprungsverfahren zugeleitet werden
- die Weglegung erfolgt unbedingt gemeinsam

Abgabe, Verbindung und Trennung von staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Trennband des Gerichts

- gängige Praxis in Verfahren gegen min. zwei Angeklagte
- ein Trennband wird ohne Neueintragung in das gerichtliche Verfahrensregister angelegt
- Bsp. gegen einen Angeklagten kann die HVT durchgeführt werden, während gegen den zweiten Suchmaßnahmen durchgeführt werden
- der angelegte Trennband erhält zur laufenden Nummer des Gerichtsaktenzeichen die Bezeichnung „Trennband“ bzw. „Trb.1“
- es wird auf der Handakte zu den entsprechenden Angeklagten vermerkt, dass das Gericht einen Trennband angelegt hat (unter MESTA unter Aktenstücke)